

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland"**

vom 12. Dezember 2002
in der Fassung vom 24. Mai 2006 und vom 19. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 21, 22 und 58 Abs. 2 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Gemarkungen Freiburg und Kappel,

- Stadtkreis Freiburg -

Gemeinde Bollschweil, Gemarkung St. Ulrich,
Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,
Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried und Hofgrund,

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -

werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Gemarkungen Freiburg und Kappel,

- Stadtkreis Freiburg -

Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten,
Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Kirchzarten,
Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,
Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried, Hofgrund und St. Wilhelm,

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -

werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

- (3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in Teilen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), im Folgenden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiet bezeichnet.
- (4) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung "Schauinsland".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1035 ha. Es umfasst den Gipfelbereich und die Höhenlage des Schauinslandes auf den Gemarkungen Freiburg, St. Ulrich, Obermünstertal, Oberried und Hofsgrund, den Talschluss des Großtals auf Gemarkung Kappel, die Wälder entlang des Tiefenbachs und eine größere Blockhalde im Gewann Hohriese auf Gemarkung Oberried, die Weidfelder am Westhang des Schauinslandes oberhalb der K 4957 auf Gemarkung Obermünstertal (Gewanne "Farnacker", "Hörnle", "Kaltenbrunnen" und "Sittener Berg"), den Schluchtwald und ein kleines Weidfeld am Oberlauf des Neumagens nördlich der K 4957 auf Gemarkung Obermünstertal, die Wiesen im Kammbereich beiderseits der L 124 auf Gemarkung Obermünstertal und Hofsgrund, die Weidfelder und Wiesen oberhalb von Hofsgrund auf Gemarkung Hofsgrund (Gewanne "Gegendrum", "Diessenbühl" und "Sessel") mit den Grundstücken, die in der Anlage 1 (Grobbeschreibung und Grundstücksliste des Naturschutzgebietes) aufgeführt sind.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 5471 ha. Es umschließt das Naturschutzgebiet und umfasst den Freiburger Bergwald an den Nordwesthängen des Schauinslandes, das Kappler Tal mit Kleinem Tal und Großem Tal auf Gemarkung Kappel, die Landschaft südwestlich der Brugga und westlich der L 126 zwischen Kirchzarten-Bruckmühle und der Hohen Brücke bei St. Wilhelm, die Landschaft südwestlich des Trubelsmattkopfes bis zum Wiedener Eck und östlich des Stampfbachtales von Oberneuhof bis Spielweg auf Gemarkung Obermünstertal sowie die Weiden bei den Kohlerhöfen auf Gemarkung Ehrentetten.¹⁾

¹⁾ Aus dem Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland" wird im Nordosten der Gemarkung Kappel im Stadtkreis Freiburg nordwestlich der Ziegelmattestraße eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 70 sowie der anschließende südliche Bö-

schungsbereich des Grundstücks Flurstück-Nr. 70/11 in einer Größe von ca. 0,23 ha herausgenommen. Eine weitere Teilfläche wird im Bereich des Peterbauernhofs auf Gemarkung Kappel, Flurstück-Nr. 108/3 in einer Größe von ca. 0,08 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die herausgenommenen Flächen sind in der Detailkarte "Kappel" und "Molzhofsiedlung" im Maßstab 1:5.000 grün schraffiert dargestellt. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland" aufgenommene Fläche in den Gewannen "Sieben Jauchert" und "Weihermatten" der Gemarkung Kappel hat eine Größe von ca. 11 ha. Diese Erweiterungsfläche umfasst in vollem Umfang die Grundstücke Flurstück-Nrn. 78, 85 und 86 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück-Nrn. 16/6, 77, 79, 81, 87, 88/1 und 88/4. Die Erweiterungsfläche im Bereich Peterbauernhof auf Gemarkung Kappel umfasst eine ca. 0,06 ha große Teilfläche der Grundstücke Flurstück-Nrn. 108/3 und 108/22.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Zonen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezonen). Die Windenergiezonen haben insgesamt eine Größe von rund 80 ha. Davon entfallen auf die einzelnen Windenergiezonen:

- a) auf die Windenergiezone "Hörnle" 41,86 ha
- b) auf die Windenergiezone "Holzschlägermatte" 7,20 ha
- c) auf die Windenergiezone "Taubenkopf" 22,25 ha
- d) auf die Windenergiezone "Untergsand" 8,90 ha.

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 1 (Grobbeschreibung und Grundstücksliste des Naturschutzgebietes) grob beschrieben und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet, rot unterlegt) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet, grün unterlegt), des Naturschutzgebietes außerdem in einer Detailkarte im Maßstab 1:10.000 mit durchgezogener roter Linie, des Landschaftsschutzgebietes außerdem in 8 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner Linie dargestellt. Die Flächen, die zu dem NATURA 2000-Gebiet gehören, sind in der Übersichtskarte mit Stand April 2006 schraffiert dargestellt. Der Gipfelbereich des Schauinslandes ist in der Detailkarte des Naturschutzgebietes schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. ²⁾

²⁾ Die sich durch diese Änderung ergebenden neuen Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte "Kappel" und "Molzhofsiedlung" im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung und ersetzen die bisherige Übersichtskarte und vorgenannte bisherige Detailkarte.

(5) Die Windenergiezonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 mit einer gelben waagerechten Schraffur mit gelber Randlinie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Natur und Landschaft am Schauinsland als
- bedeutendes Zeugnis der Landschafts- und Naturgeschichte im Hochschwarzwald, insbesondere als Dokument der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung;
 - Gebiet von großer räumlicher und struktureller Vielfalt mit dem Vorkommen landschaftsprägender Wetterbuchen, zahlreicher zum Teil geschützter Biotope wie Extensivweiden, Moore, Feuchtwiesen, Quellen, Felsen, Steinriegel, Gehölze, naturnahe Bergwälder und auf den ehemaligen Bergbau zurückgehende Abraumhalden;
 - Lebensraum vieler gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten, besonders hochmontan verbreiteter Eiszeitrelikte sowie als bedeutendes Vogelzuggebiet, außerdem Teil des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
 - repräsentativer Ausschnitt der Hochschwarzwälder Kulturlandschaft von besonderer Schönheit und hohem Erlebniswert;
 - hervorragendes Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.
- (2) Schutzzweck innerhalb des NATURA 2000-Gebietes ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. Im FFH-Gebiet kommen insbesondere folgende Lebensraumtypen vor:

Trockene Heiden, Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, Magere Flachlandmähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Subalpine Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär), Hochmontane Silikatschutthalden, Silikatschutthalden sowie Silikatfelsen und -felskuppen mit ihrer Vegetation.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Beeren- und Pilzesammeln in ortsüblichem Umfang entsprechend den Regelungen des Artenschutzrechts;
 2. einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben zu beseitigen oder zu ändern;
 3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 4. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 5. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 6. Hunde frei laufen zu lassen.

- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Sendeanlagen zu errichten, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten oder wesentlich zu ändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen; dieses Verbot gilt nicht beim Beeren- oder Pilzesammeln, soweit nicht die höhere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde mit Zäunen oder Verbotstafeln das Betreten einzelner Flächen ausgeschlossen haben; das Verbot gilt ferner nicht bei geschlossener Schneedecke auf bestehenden Skiabfahrten vorhandener Skilifte, auf bestehenden Loipen sowie für Flächen in der offenen Landschaft mit mindestens 30 m Abstand zum Wald;
2. Rad, Roller, Skater oder ähnliches zu fahren, ausgenommen auf befestigten Fahrwegen außerhalb des Gipfelbereichs mit über 2 m Breite und auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
3. außerhalb befestigter Fahrwege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten sowie Fahrten der Rettungsdienste, Fahrten zur Pflege von Skiabfahrten und Loipen, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, und Fahrten mit Krankenfahrstühlen;
5. Wintersport zu treiben, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
6. Skilifte zu betreiben oder Skiabfahrten und Loipen mit Fahrzeugen zu pflegen, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
7. neue Skiabfahrten und Loipen auszuweisen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder außerhalb der öffentlichen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen;
9. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge,

- Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
10. im Naturschutzgebiet zu klettern, ausgenommen am Oberen Harzlochfelsen auf Gemarkung Obermünstertal.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine weitere Aufforstung von Freiflächen erfolgt;
2. bei der Ausbringung von Gülle die an den Weidbuchen vorkommenden Flechtenarten nicht durch Anspritzen beeinträchtigt werden.

Zulässig sind außerdem Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem ausgesiedelten Betriebszweig stehen und in einer Bauweise erfolgen, die der Landschaft angepasst ist.

- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, nicht vorgenommen werden;
2. notwendige Kahlschläge eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten;
3. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen befestigten Wegen (Fahrwegen) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
4. stehendes und liegendes Totholz mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Beständen belassen bleibt.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt; dies schließt die Herstellung angepasster Wildbestände für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften mit ein.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht mit unbehandelten Rundhölzern oder deren Längshälften errichtet werden;
2. keine Wildäcker angelegt, Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und außerhalb von gegen Nährstoffanreicherung empfindlichen Flächen (z. B. Weidfelder) eingerichtet werden;
3. keine Tiere eingebracht werden;
4. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf vorhandenen Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen der Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(4) Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten in Absprache mit der Fischereibehörde erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen werden.

(5) Zulässig ist das Steigenlassen von Flugdrachen auf der Wiese im Gewann "Bühl" auf Gemarkung Hofsgrund in der Zeit von Oktober bis Dezember des Jahres.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(7) Die Handlungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die

- Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft eines Schwarzwaldhochlagegebietes mit seinen in die umliegenden Täler reichenden Ausläufern mit eiszeitlich geprägten Geländeformen und dem Wechsel zwischen Wald und Feldflur, vielgestaltigen Waldrändern, Wiesen, Weiden und markanten Weidbäumen;
- Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Lebensräume für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche, zum Teil außerdem Teil des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
- Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Erhaltung von zahlreichen natürlichen, teilweise glazial entstandenen Sonderbildungen der Landschaft wie Felsareale, Blockhalden- und Karbildungen als Standorte spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft;
- Erhaltung und naturverträgliche Entwicklung der Landschaft als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 3 Abs. 2, soweit diese auch im Landschaftsschutzgebiet vorkommen.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
6. innerhalb des NATURA 2000-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben, Felsen oder natürliche Geröll- und Blockhalden zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze oder Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;

13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie das Anlegen von Rückegassen und Maschinenwegen;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, sofern hierbei das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.
 4. Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und den hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen.
- (2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Ent-

wicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts zum Schutze von Landschaftsteilen am Schauinsland vom 30. Juni 1939,
- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Bezirks Lörrach zum Schutze des Landschaftsteils zwischen Wiedener Eck und Trubelsmattkopf vom 21. April 1937,
- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen zwischen dem Südrand des Stadtbezirks und dem Schauins-

land im Stadtkreis Freiburg i. Br. (Lorettoberg, Günterstal und Littenweiler) vom 16. Februar 1957,

- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz der Landschaftsteile Horben - St. Ulrich vom 18. Oktober 1962.

Öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 30.1.2003, S. 87.

Die Änderungsverordnung vom 24.5.2006 ist öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 23.6.2006, S. 213.

Die Änderungsverordnung vom 19.12.2017 ist öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 26.01.2018, S. 3, 4.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 und 3)

Grobbeschreibung der Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes "Schauinsland"

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Nordosten vom Deutschbrunnen entlang der Gemarkungsgrenze zu Oberried bis zum Hundsrücken, von dort auf Gemarkung Oberried nach Südosten im wesentlichen entlang der nördlichen Hangkante des Tiefenbachs bis zur Ochsenlägerhütte, von dort oberhalb der Blockhalde im Gewann Hohriese bis zur L 126 im Bereich der Vorderen Schneebergs, die Grenze folgt dann der L 126 nach Süden und führt oberhalb des Bergwildparks Steinwasen entlang der K 4996 bis nach Hofsgrund. Im Bereich von Hofsgrund verläuft sie im wesentlichen oberhalb des bebauten Bereichs bis zum Flammhof und schwenkt dann nach Süden, verläuft dort oberhalb der Bebauung im Gewann Poche bis zum Seppenbauernhof. Der Bereich des Hotelkomplexes "Hotel Halde" ist vom Naturschutzgebiet ausgenommen und Landschaftsschutzgebiet. Vom Seppenbauernhof schwenkt die Grenze nach Südwesten und führt über die L 124 am Waldrand entlang und durch den anschließenden Wald oberhalb Kaltenbrunnen und Drehbach bis zum Weidfeld Sittener Berg. Dort verläuft die Grenze entlang der Straße bis zur K 4957, schließt einen Schluchtwaldbereich im Gewann Sommerseite und ein kleines Weidfeld nördlich der K 4957 mit ein und führt wieder nach Süden bis zu den Weidfeldern beim Drehbachhof. Die weitere Grenze verläuft dann im wesentlichen entlang der dortigen Biotopgrenzen in den Gewannen Kaltenbrunnen, Willnau und Hörnle und führt vom Hofsgut Obere Halden etwa in gleicher Höhenlinie nach Norden bis zur K 4958. Dort knickt sie nach Westen ab und verläuft entlang der Waldgrenze unter Einschluss eines unterhalb der K 4958 gelegenen Weidfeldbiotops bis zur Abzweigung von K 4957 und K 4958 beim Gasthaus Gießhübel. Im Westen verläuft die Grenze entlang der K 4957 und des Sailendobelwegs nach Norden auf Gemarkung Obermünstertal, St. Ulrich und schließlich Freiburg bis zur Abzweigung von L 124 und K 4957. Von dort folgt sie der L 124 bis zur Spitzkehre beim Ochsenberg und führt dann entlang dem dort abzweigenden Waldweg nach Norden bis zum Kohlerhau unterhalb des Taubenkopfs, schwenkt nach Osten zur Großtalstraße auf Gemarkung Kappel, führt an der Großtalstraße nach Süden bis zur Wegkehre Todtnauerstraße und von dort nach Osten durch den Bauernwald bis zum Deutschbrunnen.

Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Westen ab dem Gießhübel in Richtung Norden auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im wesentlichen entlang der Gemarkungsgrenze zu St. Ulrich, Gemeinde Bollschweil, und Horben bis zum Horber Felsen (gleichzeitig Grenze der Landschaftsschutzgebiete "Horben - St. Ul-

rich" und "Horben"), von dort entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Lorettoberg, Günterstal und Littenweiler" über die Höhenrücken Eichkopf und Kibfelsen bis zur Großtalstraße am Ortsende von Littenweiler; von dort führt sie im Norden im wesentlichen entlang der Bebauung des Ortsteils Kappel und am Rande des Areals Erzwäscherei entlang der Neuhäuser Straße und bis zur Brugga auf Gemarkung Kirchzarten. Im Osten verläuft die Grenze auf dem Gebiet der Gemeinden Kirchzarten und Oberried im wesentlichen entlang der uferbegleitenden Vegetation des Ostufers der Brugga und der L 124 bis zum Vorderen Schneeberg auf Gemarkung St. Wilhelm, Gemeinde Oberried, ab der Hohen Brücke dann entlang der K 4959 bis zum Beginn des Hintertales, von dort im wesentlichen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes "Feldberg" über den Katzensteig zum Hirschkopf, von dort entlang der Gemarkungsgrenze zu Muggenbrunn, Stadt Todtnau, und der Gemeinde Wieden über den Notschrei und die Höhenrücken Haldenköpfe und Trubelsmattkopf auf Gemarkung Obermünstertal zum Wiedener Eck im Süden.

Vom Wiedener Eck führt die Grenze auf Gemarkung Obermünstertal nach Norden im wesentlichen entlang eines Wirtschafts- und Forstweges westlich der L 123 über Ober- und Unterneuhof, Hinteres und Vorderes Elend, Spielweg und Gassen bis zu den Kohlerhöfen auf Gemarkung Ehrenstetten, Gemeinde Ehrenkirchen. Von dort verläuft sie im wesentlichen wieder entlang der Gemarkungsgrenze zu St. Ulrich, Gemeinde Bollschweil, bis zum Gießhübel. Vom Landschaftsschutzgebiet sind die bebauten Bereiche "Kappel" und "Molzahofsiedlung" (Gemarkung Freiburg-Kappel), "Kloster" und "Geroldstal" (Gemarkung Kirchzarten), der Bergwildpark Steinwasen (Gemarkung Oberried-St. Wilhelm), die Ortslage von Hofgrund (Gemarkung Oberried-Hofgrund), ausgenommen. Der genaue äußere bzw. innere Grenzverlauf in den Bereichen Kappel und Molzahofsiedlung (Stadt Freiburg), Erzwäscherei, Fischbach, Oberneuhäuser, Kloster, Oberdietenbach und Geroldstal (Gemeinde Kirchzarten), Obertal, St. Wilhelm, Steinwasen, Hofgrund (Gemeinde Oberried) und Spielweg (Gemeinde Münstertal) sind 8 Detailkarten zu entnehmen.

Verzeichnis der Grundstücke im Naturschutzgebiet "Schauinsland"

Stadtkreis Freiburg

Stadt Freiburg i. Br. (Stand: 17. Dezember 1996)
für Bl. 208.30, 209.30 + 209.31 (Stand: 12. April 1999)

Gemarkung Freiburg:
8312 (Teil), 8312/10, 8312/11, 8312/12, 8312/13, 8312/14 (Teil), 8312/15 (Teil).

Gemarkung Kappel:
2/1 (Teil), 189 (Teil), 189/4, 190, 193, 193/1 (Teil), 193/3, 193/4, 193/5, 193/6, 193/7,
193/8, 193/9, 193/10, 193/11, 193/15, 194, 201 (Teil).

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde Oberried (Stand: 17. Dezember 1996)
für die im November 97
hereingenommen Grundstücke im Osten: (Stand: 24. November 1997)
für Gewann Hohriese: (Stand: 5. September 2002)

Gemarkung Oberried:
160/1, 161 (Teil), 163 (Teil), 164 (Teil), 165.

Gemarkung Hofgrund:
3 (Teil), 4 (Teil), 4/1, 4/2 (Teil), 4/3, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 9
(Teil), 17 (Teil), 18 (Teil), 19, 20 (Teil), 21 (Teil), 21/1, 21/10, 21/13, 22, 41 (Teil),
41/2, 41/4, 42 (Teil), 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 65 (Teil), 67 (Teil), 68, 68/1, 68/2, 70,
71 (Teil) , 72, 72/1 (Teil), 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/8, 72/9 (Teil), 73, 74/1, 74/2,
75 (Teil), 75/1, 75/2 (Teil), 75/3 (Teil), 78 (Teil), 94/1, 95, 101, 101/1, 101/2, 101/3,
102, 103, 103/1, 103/2, 103/3, 103/4, 104, 105 (Teil), 105/1, 105/2, 105/3, 107, 108
(Teil), 108/1 (Teil), 109, 109/1, 109/2, 110, 110/1, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115,
117, 119 (Teil), 121, 125.

Gemarkung St. Wilhelm:
46, 47, 47/2, 48, 49, 51, 52, 54/2 (Teil), 187/7.

Gemeinde Münstertal (Stand: 4. Februar 1997)

Gemarkung Obermünstertal:

1003 (Teil), 1004 (Teil), 1089 (Teil), 1090 (Teil), 1091 (Teil), 1092 (Teil), 1093 (Teil), 1094 (Teil), 1095 (Teil), 1096 (Teil), 1096/1 (Teil), 1096/2 (Teil), 1096/3 (Teil), 3004 (Teil), 3010 (Teil), 3011 (Teil), 3011/2, 3011/3, 3011/4, 3013, 3014/1 (Teil), 3015, 3015/2, 3015/4, 3016, 3017, 3018, 3018/1, 3018/2, 3018/5, 3018/6, 3018/7, 3018/8, 3018/9, 3018/10, 3023 (Teil), 3033 (Teil), 3035 (Teil), 3036, 3036/2, 3037 (Teil), 3038 (Teil), 3038/2, 3038/3, 3039, 3041 (Teil), 3048, 3048/16, 3050, 3055 (Teil), 3056 (Teil), 3057 (Teil), 3058, 3059 (Teil), 3060/1, 3065, 3066 (Teil), 3066/1, 3066/2, 3067 (Teil), 3068, 3068/1, 3068/2, 3068/3, 3070 (Teil), 3071 (Teil), 3072 (Teil), 3073 (Teil).

Gemeinde Bollschweil

(Stand: 04. Februar 1997)

Gemarkung St. Ulrich:

456, 456/1 (Teil), 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464/1, 466/1, 467/1, 468/1, 469, 470, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478/1.